



Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung vom 24.05.2016

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Bad Salzschlirf

Für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Salzschlirf gemäß der Gebührensatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Beschreibung	Referenzwert je Stunde (Beträge in Euro)
1	Personalgeldern	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft und Veranstaltung 15,00 €	Abrechnung erfolgt direkt zwischen Veranstalter und Feuerwehr
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	50
2.1.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25
2.2	Tanklöschfahrzeuge	
2.2.1	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug HTLF 16/25	110
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
2.3.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	90
2.3.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10	100
2.4	Gerätewagen	
2.4.1	Gerätewagen Logistik / GWL	60
3	Anhänger	
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs-

		und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	Die Gebühren werden nach Gebührenordnung der zuständigen feuerwehrtechn. Werkstatt berechnet.
	Atemschutzmaske	
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	Die Gebühren werden nach Gebührenordnung der zuständigen feuerwehrtechn. Werkstatt berechnet.
	Lungenautomat	
	Atemschutzmaske	
	Atemschutzgerät	
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	10 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	10 € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	Die Gebühren werden nach Gebührenordnung der zuständigen feuerwehrtechn. Werkstatt berechnet.
4.6	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.7	Prüfen von Pumpen	Die Gebühren werden nach Gebührenordnung der zuständigen feuerwehrtechn. Werkstatt berechnet.
	200 l Nennleistung	
	400 l Nennleistung	
	800 l Nennleistung	

	1.600 l Nennleistung		
4.8	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)		
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	5 € je Stück	
	Einreißhaken	5 € je Stück	
	Krankentrage	5 € je Stück	
	2-teilige Schiebeleiter	5 € je Stück	
	3-teilige Schiebeleiter	5 € je Stück	
4.9	Prüfen von Funkgeräten	Die Gebühren werden nach Gebührenordnung der zuständigen feuerwehrtechn. Werkstatt berechnet.	
	Funkgerät im 4-m-Band		
	Funkgerät im 2-m-Band		
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)		
4.10	Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.	
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen		
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.		
6.	Gebühren für eingesetzte Geräte	Grundkosten Euro/Std	jede weitere Euro/Std
6.1	Tragkraftspritze TS 8/8	20	10
6.2	Motorkettensäge	12	6
6.3	Stromerzeuger (5 KVA, 8 KVA, 13 KVA)	20	10
6.4	Mehrzweckzug	15	8
6.5	Stockwinde	12	6
6.6	Wassersauger	16	8
6.7	Trennschleifer	12	6
6.8	Auffangbehälter bis 5.000 l	20	10
6.9	Kanaldichtkissen	16	8

6.10	Hydraulisches Rettungsgerät (Schere und Spreitzer)	40	20
6.11	Flutlichtstrahler	12	6
6.12	Hochleistungslüfter	20	10
6.13	Rettungszyylinder	28	14
6.14	Sprungpolster	40	20
6.15	Wärmebildkamera	40	20
6.16	Türöffnungswerkzeug	20	10
6.17	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/Min.	32	16
6.18	Elektrotauchpumpe TP 4/1	55	30
6.19	Wasserstrahlpumpe	12	6
6.20	Gasmessgerät	20	10
		Gebühr pro Einsatz	
6.21	Mehrzweck-Strahlrohr, allgemein	5	
6.22	Schaumrohr (incl. Zusmischer Z4/Z2)	15	
6.23	D-Druckschlauch	5	
6.24	C-Druckschlauch	10	
6.25	B-Druckschlauch	15	
6.26	A-Saugschlauch	10	
6.27	Hochdruckschlauch 50m	20	
6.28	Standrohr mit Schlüssel	10	
6.29	Verteiler	10	
6.30	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	10	
6.31	Kübelspritze	5	
6.32	Löschdecke	5	
6.33	Feuerlöscher PG 6/ PG 12	8 + Füllkosten	
6.34	Co2- Löscher	20 + Füllkosten	
6.35	Steckleiter	4	

6.36	Schiebeleiter	20
6.37	Sonstige eingesetzte Geräte	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet. Bei anfallenden Reparaturen wird nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.
7.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Bei Fehlalarm der Brandmeldeanlagen, die nicht durch einen Dritten (Bauarbeiten, fahrlässiges Auslösen) verursacht werden, werden Pauschal das HTLF 16/25 zzgl. Personal berechnet. Bei allen anderen Fehlalarmen werden die Gebühren nach eingesetzten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Brandmeldeanlagenbetreiber, die aktive Feuerwehrangehörige beschäftigen und für Einsätze keinen Verdienstausfall in Rechnung stellen, sind von dieser Regelung befreit.	
	Weitere Pauschalsätze	
7.1	Für den Insekteneinsatz werden nur die Wiederbeschaffungskosten berechnet	
7.2	Bei Einsätzen zur Türöffnung, säubern von Verkehrsflächen, zur Gefahrenabwehr z.B. entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach eingesetzten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Hierzu zählen auch die Kosten für die Entsorgung aufgenommener Öl- und Kraftstoffen, sonstiger Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel.	
8.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
9.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	